

8536

ASVG; Berufung gemäß § 415; Bindung an die Rechtsanschauung des VwGH

Erk. v. 22. März 1979, B 233, 318, 477, 518/78

Die Bescheide werden aufgehoben.

Entscheidungsgründe:

I. Die vorliegenden Beschwerden wenden sich gegen Bescheide des BM für soziale Verwaltung, in denen Berufungen der in Südamerika ansässigen Bf. gegen Bescheide des LH von Wien im Verfahren wegen Begünstigung für Geschädigte aus politischen oder religiösen Gründen oder aus Gründen der Abstammung nach den §§ 500 ff. ASVG als unzulässig zurückgewiesen wurden.

1. In allen Beschwerdefällen hatte der VwGH einen früheren Berufungsbescheid des BM wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften oder Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben.

a) Der im Jahre 1969 gestellte Antrag der Bf. Hedwig N (B 233/78) war mit Bescheid der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten vom 8. September 1970 mit der Begründung abgewiesen worden, der verstorbene Gatte der Bf. habe zwischen dem gesetzlichen Stichtag und der Emigration weder Beitragszeiten nach § 226 noch Ersatzzeiten i. S. der §§ 228 oder 229 ASVG erworben. Den Einspruch hatte der LH mit Bescheid vom 17. Dezember 1974 abgewiesen, der dagegen erhobenen Berufung der BM mit Bescheid vom 24. Mai 1976 nicht Folge gegeben. Der VwGH hob jedoch mit Erk. vom 30. Juni 1977, 1821/76, den Berufungsbescheid mit der Begründung auf, die Beweiswürdigung der bel. Beh. sei nicht schlüssig.

Nachdem die Bf. am 29. März 1978 Säumnisbeschwerde erhoben hatte, wurde ihr am 30. März der nunmehr angefochtene Bescheid des BM vom 28. März 1978 zugestellt, mit dem die Berufung als unzulässig zurückgewiesen wurde.

b) Der Antrag der Bf. Aranka B (B 318/78) aus 1972 war mit Bescheid der Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter vom 13. Juni 1973 abgelehnt worden, weil die Bf. die behauptete sozialversicherungspflichtige Tätigkeit von Mai bis Ende 1928 nicht habe nachweisen können und daher bis zur Auswanderung keine Versicherungszeiten erworben habe. Den Einspruch hatte der LH mit Bescheid vom 13. Mai 1975 abgewiesen, der gegen diesen Bescheid erhobenen Berufung der BM mit Bescheid vom 19. Jänner 1976 keine Folge gegeben. Mit Erk. vom 13. Oktober 1977, 630/

76, hob der VwGH den Berufungsbescheid auf, weil die bel. Beh. es versäumt habe, Auskunftspersonen und die Bf. zu bestimmten Fragen zu hören.

Mit Ersatzbescheid vom 30. März 1978 wies der BM nunmehr die Berufung zurück.

c) Den Antrag der Bf. Edith W (B 477/78) aus 1973 hatte die Pensionsversicherungsanstalt für Angestellte mit Bescheid vom 29. November 1973 abgelehnt. Den Einspruch hatte der LH mit der Begründung abgewiesen, die behauptete Tätigkeit in einer offenen Handelsgesellschaft, deren Gesellschafter auch der damalige Ehegatte der Bf. war, sei nicht in einem Anstellungsverhältnis entfaltet worden. Der dagegen erhobenen Berufung hatte der BM mit Bescheid vom 25. Jänner 1977 Folge gegeben: er stellte eine Begünstigung für die Zeit vom 14. März 1938 bis 31. März 1959 fest.

Über Beschwerde der Pensionsversicherungsanstalt hob der VwGH mit Erk. vom 15. September 1977, 599/77, den Berufungsbescheid indessen wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes auf, weil der Spruch die Zeiten der Begünstigung gemäß § 500 Abs. 1 nicht deutlich von den Zeiten der Begünstigung gemäß § 502 Abs. 4 ASVG getrennt habe; darüber hinaus stellte der Gerichtshof auch die Verletzung von Verfahrensvorschriften — Widersprüche in der Begründung des Bescheides — fest.

Mit Ersatzbescheid vom 12. Juli 1978 wies der BM nunmehr die Berufung zurück.

d) Der von der Bf. Selina H (B 518/78) gegen den ihren Antrag aus 1967 abweisenden Bescheid der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten vom 27. Mai 1970 erhobene Einspruch an den LH blieb erfolglos. Der mit Berufungsbescheid vom 31. Oktober 1975 bestätigte Einspruchsbescheid vom 5. November 1974 führte aus, mangels Nachweises einer Anstellung des verstorbenen Ehegatten im Unternehmen seines Bruders habe keine Versicherungspflicht eintreten können, weshalb die behauptete Tätigkeit auch keine Ersatzzeit begründen könne. Mit Erk. vom 27. Oktober 1977, 2302/75, hob der VwGH den Berufungsbescheid auf, weil die Behörde in vorwegnehmender Beweiswürdigung die namhaft gemachten Auskunftspersonen und die Bef. über rechtserhebliche Tatsachen nicht gehört habe.

Mit Ersatzbescheid vom 11. August 1978 wies der BM die Berufung nunmehr als unzulässig zurück.

2. Die angefochtenen Bescheide sind — im wesentlichen gleichlautend — damit begründet, daß der LH auf Grund eines Einspruches nach § 413 Abs. 1 Z. 1 ASVG entschieden habe und die Entscheidung weder die Versicherungspflicht noch die Berechtigung zur Weiter- oder Selbstversicherung zum Gegenstand habe. Wie der VfGH im Erk. Slg. 8224/1977 festgestellt habe, sei im Verfahren nach § 506 Abs. 1 ASVG nicht über eine strittige Versicherungspflicht, sondern über das Vorliegen der Voraussetzun-

gen für eine Begünstigung als Hauptfrage zu entscheiden und daher eine Berufung gegen den Bescheid des LH gemäß § 415 ASVG nicht zulässig. In den zu B 477 und 518/78 bekämpften Bescheiden wird überdies darauf hingewiesen, daß der VwGH inzwischen im Erk. 1087/76 vom 12. Juni 1978 diese Rechtsansicht teile.

In den gegen diese Bescheide erhobenen Beschwerden wird die Verletzung des verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechtes auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter gerügt. Da der VwGH in seinen aufhebenden Erkenntnissen erkennbar von der Zulässigkeit der Berufung ausgegangen sei, könne die Zuständigkeit der bel. Beh. nicht mehr in Frage gestellt werden (VwGH vom 20. Mai 1970, 1710/69). Die Behörde habe durch die Zurückweisung der Berufung ihre Bindung an diese Erkenntnisse mißachtet. In der Beschwerde zu B 233/78 wird überdies behauptet, die Behörde habe noch nach Erhebung der Säumnisbeschwerde über die Berufung überhaupt nicht mehr entscheiden dürfen.

II. Die Beschwerden sind begründet.

1. Das Recht auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter wird nach der ständigen Rechtsprechung des VfGH u. a. verletzt, wenn die Behörde eine Sachentscheidung zu Unrecht verweigert. Durch die Zurückweisung der Berufungen hat die bel. Beh. die Entscheidung in der Sache verweigert. Es ist daher zu prüfen, ob die Zurückweisung zu Recht erfolgte.

Diese Frage ist anhand der die Zuständigkeit der Behörde begründenden Vorschrift des § 415 ASVG zu beurteilen. Demnach steht gegen den Bescheid des LH in den Fällen des § 413 Abs. 1 Z. 1 (also gegen die Entscheidung über die beim LH nach § 412 eingebrachten Einsprüche gegen Bescheide der Versicherungsträger in Verwaltungssachen) die Berufung nur zu, wenn über die Versicherungspflicht oder die Berechtigung zur Weiter- oder Selbstversicherung entschieden worden ist. Da die angefochtenen Bescheide nach stattgebenden Erk. des VwGH i. S. des § 63 Abs. 1 VerwGG ergangen sind, hatte die bel. Beh. dem Gesetz allerdings den der Rechtsanschauung des VwGH entsprechenden Inhalt beizumessen. Davon hat auch der VfGH bei der Entscheidung über die Beschwerden gegen den Ersatzbescheid auszugehen (Slg. 7330/1974).

2. Wie der VfGH in dem durch die neue Judikatur (Slg. 7330/1974) insoweit nicht berührten Erk. Slg. 4250/1962 ausgesprochen hat, erstreckt sich die Bindung der Behörde an die Rechtsanschauung des VwGH auch auf solche Fragen, die der VwGH zwar nicht ausdrücklich behandelt hat, die aber eine notwendige Voraussetzung für den Inhalt seines aufhebenden Erkenntnisses darstellen. Demgemäß setzt die Aufhebung eines Bescheides wegen Rechtswidrigkeit infolge der Verletzung von Verfahrensvorschriften die Bejahung der Zuständigkeit der bel. Beh. voraus, und gleiches muß für die Aufhebung wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes

gelten. Auch der VfGH vertrat in dem von der Beschwerde angezogenen Erk. vom 20. Mai 1970, 1710/69 (mit weiteren Hinweisen), die Auffassung, daß diesfalls die Frage der Zuständigkeit nicht mehr aufgeworfen werden kann. (Daß dieser Gerichtshof in vereinzelt Fällen solcher Art — wie etwa zur Z. 2101/77 vom 21. Dezember 1978 — ohne weitere Begründung die Frage neuerlich geprüft hat, veranlaßt den VfGH zu keiner Änderung seiner Auffassung.)

Solche Fälle liegen auch hier vor. Die maßgeblichen Bestimmungen gelten unverändert in der auch den Erkenntnissen des VfGH zugrundeliegenden Fassung weiter. Eine Änderung der Rechtslage, durch welche die Bindung der Behörde gelöst worden wäre, ist nicht eingetreten. Auch die B-VG-Nov. 1974, BGBl. 444, hat eine solche Änderung nicht bewirkt, da die Verfassungsrechtslage zu der in Rede stehenden Frage nichts beiträgt.

Der VfGH hat daher bei der unter dem Blickwinkel des Rechtes auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter gebotenen Prüfung des Bescheides an den für die bel. Beh. maßgeblichen (einfachgesetzlichen) Zuständigkeitsvorschriften von dieser Rechtsanschauung des VfGH auszugehen. Daß er in einem anderen Verfahren — wie nunmehr auch der VfGH — die Rechtslage anders beurteilt hat, ist im Hinblick auf § 63 Abs. 1 VerwGG für das vorliegende Verfahren ohne Bedeutung.

3. Im Erk. Slg. 7330/1974 hat der VfGH in Abkehr von seiner früheren Judikatur dargetan, daß er auch im Falle einer Beschwerde gegen den Ersatzbescheid auf Grund eines Erkenntnisses des VfGH nicht gehindert ist, die verfassungsrechtliche Bedenklichkeit des angewendeten Gesetzes ohne Bindung an die Rechtsanschauung des VfGH zu beurteilen und das Gesetz in einem Verfahren nach Art. 140 B-VG als verfassungswidrig aufzuheben. Käme der VfGH zum Ergebnis, daß — infolge der Möglichkeit verfassungskonformer Auslegung — die Verfassungswidrigkeit nicht in der Norm, sondern in dem (wenngleich bindungsgemäß ergangenen) Bescheid der Verwaltungsbehörde liegt, so hätte er nicht etwa das (unbedenkliche) Gesetz, sondern nur den bei ihm angefochtenen Bescheid aufzuheben. Die Wahrnehmung einer Verfassungswidrigkeit des angefochtenen Bescheides ist dem hiefür zuständigen Gerichtshof nämlich auch dann durch keine Vorschrift verwehrt, wenn sie nicht die Folge einer Verfassungswidrigkeit der Norm, sondern das Ergebnis der im § 63 Abs. 1 VerwGG angeordneten Bindung der Behörde ist. Die in Art. 133 Z. 1 B-VG vorgenommene Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen dem VfGH und dem VwGH verbietet es vielmehr, einem Erkenntnis des VwGH die Bedeutung eines Abspruches über eine vom VfGH zu prüfende Frage beizumessen (vgl. insoweit Groiss — Schantl — Welan, Das Verhältnis des VfGH zum VwGH, ÖJZ 1978, 57 ff.; der gegenteiligen, nicht näher begründeten Auffassung Berchtolds, ÖJZ 1975, 141 ff., vermag der Gerichtshof nicht zu folgen, weil sie dem Erkenntnis des

VwGH für den VfGH eine Wirkung unterstellt, die nicht einmal dem Gesetz zukommen kann).

Soweit sich jedoch die Verletzung eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechtes im konkreten Fall nur aus einem Widerspruch zwischen der Rechtsansicht des angefochtenen Bescheides und dem (gemäß § 63 Abs. 1 VerwGG zu unterstellenden) Inhalt des Gesetzes ergeben könnte, hat auch der VfGH den Bescheid lediglich an dem für die Behörde maßgebenden Inhalt des Gesetzes zu messen.

Im vorliegenden Beschwerdefall bedeutet dies, daß der VfGH ausschließlich zu prüfen hat, ob gegen die in Betracht kommende Regelung des § 415 ASVG bei dem ihr nach dem Erkenntnis des VwGH zukommenden Inhalt verfassungsrechtliche Bedenken bestünden. Solche Bedenken sind nicht vorgebracht und auch beim VfGH nicht entstanden. Insbesondere widerspricht die Zulassung eines Rechtsmittels an den BM auch nicht den Art. 103 Abs. 4 und 109 B-VG, so daß sich die Frage nach der insoweit maßgeblichen Fassung erübrigt.

Gemessen an diesem unbedenklichen und daher auch vom VfGH im vorliegenden Verfahren zugrunde zu legenden Gesetzesinhalt erweist sich die Zurückweisung der Berufungen durch die bel. Beh. als verfehlt.

Ihre Zuständigkeit war auch im Verfahren zu B 233/76 nicht etwa dadurch weggefallen, daß noch vor Zustellung des angefochtenen Bescheides Säumnisbeschwerde erhoben worden war. Erst nach Ablauf der nach § 36 Abs. 2 VerwGG zu setzenden Frist obliegt die Entscheidung über eine Berufung dem VwGH.

Die angefochtenen Bescheide verletzen die Bf. daher im Recht auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter.

Sie sind aufzuheben.

8537

GSPVG; Gleichheitsverletzung nach Aufhebung des § 2 Abs. 2 Z. 1

Erk. v. 22. März 1979, B 264/78

Der Bescheid wird aufgehoben.

Entscheidungsgründe:

I. Der Bf. ist Buchprüfer und Steuerberater. Die vorliegende Beschwerde wendet sich gegen einen Bescheid des BM für soziale Verwal-